Schiesssport
Verband
des Sensebezirks

Statuten

Genehmigt an der Delegiertenversammlung
des Schiesssportverbands des Sensebezirks
am 01. März 2019 in Überstorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Vorbemerkung 4
I. Name, Zweck, Dauer, Mitgliedschaften 4
Art. 1 Name und Sitz 4
Art. 2 Ziel und Zweck 4
Art. 3 Dauer, Vereinsjahr 4
Art. 4 Mitgliedschaften 4
II. Mitglieder, Aufnahme, Austritt, Ausschluss 4
Art. 5 Mitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks 4
Art. 6 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied 5
Art. 7 Aufnahme von neuen Mitgliedern 5
Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
Art. 9 Austritt, Entzug und Ausschluss 6
Art. 10 Auswirkungen des Austritts, Entzugs oder des Ausschlusses 6
III. Organisation des Schiesssportverbands des Sensebezirks 7
Art. 11 Organe des Schiesssportverbands des Sensebezirks 7
IV. Delegiertenversammlung 7
Art. 12 Delegiertenversammlung 7
Art. 13 Vertretungsrechte 7
Art. 14 Kompetenzen 7
Art. 15 Einberufung 8
Art. 16 Art der Einberufung und Traktandenliste 9
Art. 17 Ablauf 9
Art. 18 Entscheide 9
Art. 19 Statutenänderungen 9
Art. 20 Ort und Organisation 10
V. Präsidialkonferenz 10
Art. 21 Präsidialkonferenz 10
Art. 22 Kompetenzen 10
Art. 23 Vertretungsrechte 10
Art. 24 Art der Einberufung 11

Art. 25 Ablauf, Einladung und Ort 11
Art. 26 Entscheide 11
VI. Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks 11
Art. 27 Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit 11
Art. 28 Befugnisse und Aufgaben 12
Art. 29 Sitzungen, Verhandlungen, Entschiede 12
Art. 30 Zeichnungsberechtigung und Vertretungen 13
Art. 31 Entschädigungen 13
VII. Rechnungsrevisoren 13
Art. 32 Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit 13
VIII. Finanzen 13
Art. 33 Rechnungsjahr 13
Art. 34 Finanzielle Mittel 13
Art. 35 Beiträge der Mitglieder 14
Art. 36 Finanzielle Kompetenzen 14
Art. 37 Stiftungen und Fonds 14
Art. 38 Haftung 14
IX. Schlussbestimmungen 15
Art. 39 Datenschutz 15
Art. 40 Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks 15
Art. 41 Inkrafttreten der Statuten 16

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Lesbarkeit, wird in diesen Statuten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck, Dauer, Mitgliedschaften

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schiesssportverband des Sensebezirks“, gegründet 1909 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz des Verbands ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Schiesssportverband des Sensebezirks ist ein Sportverband. Er vereinigt das Schiesswesen im Sensebezirk, pflegt die freundschaftlichen Beziehungen unter den Schiessvereinen und fördert das ausserdienstliche, sportliche- und leistungssportliche Schiessen.

Der Schiesssportverband des Sensebezirks verfolgt folgende Ziele:

- Förderung des Nachwuchses und dessen Ausbildung
- Förderung und Durchführung von Schiessanlässen
- Unterstützung des ausserdienstlichen Schiesswesens
- Förderung des Sportschiessens im Rahmen von Jugend und Sport und des Schweizerischen Schiesssportverbandes
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Schiesssportverband des Sensebezirks ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Dauer, Vereinsjahr

Der Schiesssportverband des Sensebezirks besteht auf unbegrenzte Zeit. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaften

Der Schiesssportverband des Sensebezirks ist Mitglied des Freiburger Kantonalschützenvereins. Der Schiesssportverband des Sensebezirks kann sich anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

II. Mitglieder, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 5 Mitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks

Mitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks sind:

- Alle durch die kantonale Militärbehörde anerkannten Schiessvereine für das Schiesswesen ausser Dienst mit Sitz im Sensebezirk.
- Alle anerkannten Vereine im Bereich des sportlichen Schiessens auf Antrag.

- Die Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks.
- Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder kann eine natürliche Person nicht Mitglied des Schiesssportverbands des Sensebezirks sein.

Art. 6 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Schiesssportverband des Sensebezirks im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks, welche mindestens während neun Jahren ihr Amt ausgeübt haben, können zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Art. 7 Aufnahme von neuen Mitgliedern

Über eine Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung des Schiesssportverbands des Sensebezirks. Deren Entscheid ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Neumitglieder stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch zusammen mit den Statuten des Bewerbers, dem Protokoll der letzten Vereinsversammlung sowie einer aktuellen Vorstands- und Vereinsmitgliederliste an den Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks.

Die Beitragspflicht startet im Jahr der Aufnahme und im Aufnahmejahr werden die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks haben Stimm- und Wahlrecht und können zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge einreichen.

Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten, Vorschriften und Reglemente sowie die Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe der International Shooting Sport Federation, des Schweizer Schiesssportverbands, der USS-Versicherung, des Freiburger Kantonalschützenvereins, des Freiburger Sportschützenverbands und des Schiesssportverbands des Sensebezirks einzuhalten.

Die Statuten der Mitglieder sind dem Vorstand des Freiburger Kantonalschützenvereins und dem Freiburger Sportschützenverband und anschliessend dem Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen nicht gegen statutarische Rechte und Pflichten des Schiesssportverbands des Sensebezirks und ihm übergeordneten Verbänden verstossen.

Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schiesssportverband des Sensebezirks, dem Freiburger Kantonalschützenverein, der USS-Versicherung und dem Schweizer Schiesssportverbands sind vollumfänglich einzuhalten, ansonsten werden die Sanktionen gemäss Art. 9 angewandt. Besondere Fälle werden durch den Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks geregelt.

Die Mitglieder müssen dem Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks ihre Fusion, die Auflösung oder ihren Austritt unverzüglich melden.

Gegenüber den Mitgliedern, welche die Statuten oder die geltenden Vorschriften und Reglemente nicht einhalten, kann der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks Sanktionen beschliessen. Die Sanktionen werden auf reglementarischem Weg festgelegt.

Art. 9 Austritt, Entzug und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Schiesssportverband des Sensebezirks erlischt im Falle von:

a) Aberkennung durch die kantonale Militärbehörde
b) Schriftlicher Austrittserklärung
c) Auflösung des Schiessvereins
d) Nichteinhaltung einer der statutarischen Bedingungen der Mitglieder
e) Durch den Tod eines Einzelmitgliedes

Der Austritt aus dem Schiesssportverband des Sensebezirks ist jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks bis zum 30. September des laufenden Jahres.

Massnahmen bei einer Vereinsauflösung: Unmittelbar nach dem Beschluss der Vereinsauflösung muss der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks benachrichtigt werden. Diese Mitteilung entbindet den Vorstand des aufgelösten Vereins nicht von seinen übrigen Verpflichtungen gemäss Art. 35.

Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks hat das Recht Mitglieder, welche den Pflichten in Art. 8 nicht nachkommen, aus dem Schiesssportverband des Sensebezirks auszuschliessen. Der Betroffene muss vorgängig angehört werden. Die kantonale Schiesskommission und der zuständige eidgenössische Schiessoffizier sind vorgängig beizuziehen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses zuhanden der Delegiertenversammlung einen Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Mitglied, welches bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung des folgenden Jahres, trotz zweier Mahnungen, seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird von Amtes wegen ausgeschlossen (vorbehalten der Entscheidung der kantonalen Militärbehörde bei Vereinen nach SR512.31 Art 19).

Art. 10 Auswirkungen des Austritts, Entzugs oder des Ausschlusses

Mit dem Zeitpunkt des Austritts, dem Entzug der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus dem Schiesssportverband des Sensebezirks verliert das betreffende Mitglied jeden Vermögensanspruch gegenüber dem Schiesssportverband des Sensebezirks.

Der Verlust der Mitgliedschaft befreit aber nicht von den Verpflichtungen gemäss Art. 35 gegenüber dem Schiesssportverband des Sensebezirks.

III. Organisation des Schiesssportverbands des Sensebezirks

Art. 11 Organe des Schiesssportverbands des Sensebezirks

Die Organe des Schiesssportverbands des Sensebezirks sind:

- die Delegiertenversammlung,
- die Präsidialkonferenz,
- der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks,
- die Rechnungsrevisoren.

IV. Delegiertenversammlung

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schiesssportverbands des Sensebezirks. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Trimester des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Delegierten der Vereine,
- Vorstandsmitgliedern,
- Rechnungsrevisoren,
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

Art. 13 Vertretungsrechte

Folgende Vertretungsrechte sind gültig:

Schützenvereine haben 2 Delegierte als Grundvertretung für die ersten 30 lizenzierten Schützen. Für weitere 1 bis 10 (11 - 20, 21 – 30, …) lizenzierte Schützen, erhalten sie je eine zusätzliche Delegiertenstimme.

Massgebend für die Berechnung sind die in der Vereins- und Verbandsadministration eingetragenen Lizenzen.

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Vereine obligatorisch. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks können nicht Delegierte sein. Sind Vereine mit keinem Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten, können Sanktionen gemäss Art. 9 reglementarisch festgelegt werden.

Art. 14 Kompetenzen

Folgende Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind nicht übertragbar:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
b) Genehmigung des Jahresberichtes mit Entlastung des Vorstandes,

c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
d) Festlegung des Jahresbeitrages, des Sanktionsreglements und je nach Bedarf von ausserordentlichen Beiträgen, welche für spezielle Aufgaben bestimmt sind,
e) Genehmigung des Budgets,
f) Wahl des Präsidenten, der Bezirksschützenmeister, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks,
g) Wahl der Rechnungsrevisoren,
h) Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes des Schiesssportverbands des Sensebezirks,
i) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9
j) Bestimmung des Durchführungsortes des Feldschiessens,
k) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche den Betrag pro Fall um CHF 3‘000.- übersteigen,
l) Genehmigung oder Änderung der Statuten des Schiesssportverbands des Sensebezirks
m) Entscheide über formelle Anträge von Seiten der Mitglieder,
n) Entschied über die Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind nur gültig, wenn diese spätestens am 10. Januar beim Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden an der Delegiertenversammlung des Folgejahres behandelt. Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks hat für alle zu behandelnden Geschäfte ein Vorschlagsrecht.

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird auf Einladung des Vorstandes des Schiesssportverbands des Sensebezirks jährlich einberufen.

Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen:

a) Wenn er es im Interesse des Schiesssportverbands des Sensebezirks als nötig erachtet,
b) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 7 Mitgliedern.

Die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss innerhalb einer Frist von acht Wochen nach dem Erhalt des Antrages erfolgen. Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks bestimmt Ort, Zeit und die Traktandenliste.

Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen und den eingereichten begründeten Anträgen sendet der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung an die Mitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks.

Art. 16 Art der Einberufung und Traktandenliste

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird schriftlich einberufen und muss folgende Beilagen erhalten:

a) Die Traktandenliste,
b) Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung,
c) Den Jahresbericht,
d) Eine Zusammenfassung der Jahresrechnung,
e) Den Entwurf des Budgets,
f) Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks;
g) Anträge zu Statutenänderungen.

Die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig. Ausnahme bildet Art. 19.

Art. 17 Ablauf

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Schiesssportverbands des Sensebezirks, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten des Schiesssportverbands des Sensebezirks oder ein anders Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Mitgliedern, auf dem vom Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks gewählten Weg, zugestellt werden.

Art. 18 Entscheide

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Verantwortliche Personen (Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, usw.) haben kein Stimmrecht, wenn die Versammlung zu den Art. 14, al. b) und c) enthaltenen Traktanden abgestimmt wird.

Bei den Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausser bei den Bestimmungen des Art. 19. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten in der Regel sofort in Kraft ausser diese entscheidet anders.

Art. 19 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen und es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Falls eine erste Delegiertenversammlung, die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder bedarf es an dieser Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 20 Ort und Organisation

Die Vereine organisieren abwechselnd die ordentliche Delegiertenversammlung. Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks erstellt ein Pflichtenheft zuhanden der Organisatoren. Das Pflichtenheft regelt die organisatorischen und finanziellen Bestimmungen der Versammlung.

V. Präsidialkonferenz

Art. 21 Präsidialkonferenz

Die Konferenz der Vereinspräsidenten wir mindestens einmal pro Jahr vor dem Feldschiessen einberufen.

Sie setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsidenten der Mitgliedervereine oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter,
- Ein weiteres Vorstandsmitglied der Mitgliedervereine,
- Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks.

Art. 22 Kompetenzen

Die Präsidialkonferenz befindet über folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Präsidialkonferenz,
b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
c) Konsultation über Statutenänderungen,
d) Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften,
e) Festsetzung des Beitrages der Feldschiessen-Teilnehmer,
f) Festsetzung des Betrages für die Vermietung der Schiessanlage am Feldschiessen,
g) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen am Feldschiessen,
h) Festsetzung der Entschädigung des Schiesssportverbands des Sensebezirks am Feldschiessen,
i) Diskussion über wichtige Fragen.

Art. 23 Gegenseitige Information. Vertretungsrechte

Jeder Verein sowie der Vorsitzende der Präsidialkonferenz haben je ein Stimmrecht.

Die Teilnahme an der Präsidialkonferenz ist für die Vereine obligatorisch. Die Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks können die Vertretungsrechte eines Vereines an der Präsidialkonferenz nicht wahrnehmen. Sind Vereine nicht vertreten, können Sanktionen gemäss Art. 9 reglementarisch festgelegt werden.

Art. 24 Art der Einberufung

Die Präsidialkonferenz wird schriftlich einberufen und muss folgende Beilagen erhalten:

a) Die Traktandenliste,
b) Protokoll der letzten Präsidialkonferenz,
c) Notwenige Unterlagen gemäss Traktandenliste.

Die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Konferenz zuzustellen.

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.

Art. 25 Ablauf, Einladung und Ort

Die Präsidialkonferenz wird durch den Präsidenten des Schiesssportverbands des Sensebezirks, im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten des Schiesssportverbands des Sensebezirks oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse der Konferenz werden in einem Protokoll festgehalten, welches allen Vereinspräsidenten, auf dem vom Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks gewählten Weg, zugestellt wird.

Die Konferenz wird durch den Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks an einem von ihm gewählten, zentralen Ort einberufen.

Art. 26 Entscheide

Abstimmungen erfolgen offen.

Bei den Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Präsidialkonferenz treten in der Regel sofort in Kraft ausser diese entscheidet anders.

VI. Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks

Art. 27 Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit

Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Er besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, welcher durch die Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Aufgaben, die Kompetenzen und die Pflichten der Vorstandsmitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks werden durch ein Pflichtenheft, welches der Vorstand zwecks seiner Organisation erstellt, definiert und genehmigt.

Der Vorstand kann je nach Organisation einen erweiterten Vorstand vorsehen, dessen Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten ebenfalls im Pflichtenheft des Vorstands des Schiesssportverbands des Sensebezirks definiert und durch den Vorstand genehmigt werden.

Art. 28 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Schiesssportverbands des Sensebezirks. Alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, gehören zu den Befugnissen des Vorstandes. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie der Präsidialkonferenz,
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidialkonferenz,
- Verwaltung des Vermögens des Schiesssportverbands des Sensebezirks und Vorbereitung des Budgets,
- Redaktion des Jahresberichtes,
- Erstellung eines Terminplanes,
- Ausarbeitung von Pflichtenheften und Reglementen,
- Vertretung des Schiesssportverbands des Sensebezirks,
- Abschluss von Verträgen,
- Beschluss zur Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- Sanktionen gegen Mitglieder,
- Verhängung des Ausschlusses von Mitgliedern nach Art. 9, welche insbesondere die Vorschriften nach Art. 8 nicht einhalten,
- Übertragung von Aufgaben an einen erweiterten Vorstand,
- Vorschlag zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 29 Sitzungen, Verhandlungen, Entscheide

Der Vorstand wird so oft es die Geschäfte verlangen einberufen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder in seinem Namen einberufen.

Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks kann nur ordnungsgemäss entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann je nach Traktandenliste Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand fällt Beschlüsse in offener Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse des Vorstandes des Schiesssportverbands des Sensebezirks werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Vorstandssitzung ist für jede Sitzung zu traktandieren.

Die Beschlüsse des Vorstandes treten sofort in Kraft.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung und Vertretungen

Der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident in Kombination mit dem Sekretär oder dem Kassier vertreten mit ihrer Unterschrift den Schiesssportverband des Sensebezirks.

Für Post- oder Bankverbindungen kann der Vorstand Einzelunterschriften zuteilen.

Art. 31 Entschädigungen

Aufwendungen werden gemäss dem Spesenreglement entschädigt.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 32 Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit

Die Rechnungsrevisoren prüfen formell und faktisch den Geschäftsgang und die Richtigkeit der Gesamtbuchhaltung des Schiesssportverbands des Sensebezirks, seiner Dienste und Organe, mit dem Recht auf Einsicht in alle Dokumente. Sie erstellen den Revisorenbericht, der integrierender Bestandteil des Jahresberichtes ist. Sie haben ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks und der Delegiertenversammlung.

Das Mandat dauert 3 Jahre und die Mitglieder sind wiederwählbar.

Auf Antrag des Vorstandes des Schiesssportverbands des Sensebezirks wählt die Delegiertenversammlung zwei Revisoren. Die zur Wahl stehenden Personen müssen über die nötige Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen.

VIII. Finanzen

Art. 33 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Bilanz schliessen auf den 31. Dezember.

Art. 34 Finanzielle Mittel

Der Schiesssportverband des Sensebezirks finanziert seine Aufwendungen durch:

- Sein Vermögen,
- Erträge aus dem Vermögen, den Anlagen und dem Eigentum des Schiesssportverbands des Sensebezirks,
- Beiträgen der Mitglieder,
- Gebühren, Beiträgen und Gewinnen aus Aktivitäten oder Schiessanlässen,
- Bussen,
- Erträgen von Dienstleistungen,
- Gaben, Zuweisungen oder Legaten,
- Erträgen aus dem Sponsoring,
- Anderen Einnahmen.

Art. 35 Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes des Schiesssportverbands des Sensebezirks jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Beiträge der Mitglieder setzen sich folgendermassen zusammen:

a) Eines Grundbeitrages pro Schützenverein,
b) Eines Beitrages pro Lizenz basierend auf den in der Vereins- und Verbandsadministration eingetragenen Lizenzen, gemäss der vom SSV erstellten Rechnungsliste.
c) Eines Beitrages pro Teilnehmer am Feldschiessen gemäss der Teilnehmerliste am Feldschiessen.

Das Total der Beträge a), b) und c) bilden den Jahresbeitrag, welcher vom Schiesssportverband des Sensebezirks in Rechnung gestellt wird mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Beitrag befreit.

Der Beitrag wird für das ganze Kalenderjahr geschuldet, auch wenn das Mitglied austritt, ausgeschlossen wird oder der Verein sich auflöst.

Art. 36 Finanzielle Kompetenzen

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes des Schiesssportverbands des Sensebezirks ausserhalb des Budgets ist pro Fall auf maximal 3‘000 Franken festgelegt. Er verfügt über die im Budget enthaltenen Beträge und kann finanzielle Kompetenzen gewähren.

Der Vorstand des Schiesssportverbands des Sensebezirks schlägt der Delegiertenversammlung die Zuweisung des Gewinns vor.

Art. 37 Stiftungen und Fonds

Zwecks Erreichung der Ziele des Schiesssportverbands des Sensebezirks kann der Vorstand Stiftungen oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen.

Bei der Kapitalanlage sind die Sicherheit, der Ertrag und die Risikoverteilung zu berücksichtigen.

Deren Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Jahresrechnung des Schiesssportverbands des Sensebezirks vorzuweisen.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Schiesssportverbands des Sensebezirks haftet ausschliesslich des Vermögens des Schiesssportverbands des Sensebezirks.

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Schiesssportverbands des Sensebezirks ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für die persönliche Haftung des Vorstandes und dessen Mitglieder, vorbehaltlich des Gesetzes.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 39 Datenschutz

Der Schiesssportverband des Sensebezirks, alle Mitglieder des Schiesssportverbands des Sensebezirks, alle Organe, Gremien sowie Funktionsträger und Mitarbeitende sind an das Datenschutzgesetz und die vom Vorstand des Schweizerischen Schiessportverbands dazu erlassenen Bestimmungen gebunden.

Alle Nutzer der Vereins- und Verbandsadministration verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.

Der Herausgeber wird für den Missbrauch haftbar gemacht.

Der Vorstand des Schweizerischen Schiesssportverbands regelt die Verwendung sämtlicher Daten der Vereins- und Verbandsadministration und kann das Adressmaterial (inkl. Email) zur Erzielung von Einkommen für kommerzielle Zwecke für den Verband kostenlos nutzen. Die Verbandsmitglieder können ihre Daten im eigenen Versandgebiet in Absprache mit dem Schweizerischen Schiesssportverbands verwenden. Mit der Eintragung der Daten in der Vereins- und Verbandsadministration wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen hierfür ausdrücklich abgegeben, ausser das Vereinsmitglied verlangt beim Schweizerischen Schiesssportverband schriftlich (z.B. Email), dass sein Adressmaterial nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

Der Schiesssportverband des Sensebezirks und seine Mitglieder verpflichten sich, die vorgenannten Bestimmungen des Schweizerischen Schiesssportverbands zum Datenschutz für sich und ihre eigenen Mitglieder bis auf Stufe Einzelschütze zu anerkennen, zu respektieren und allfällige Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen.

Art. 40 Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks

Der Antrag zur Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste muss den Antrag der Auflösung enthalten.

Die Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks kann nur bei einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten, der an der Delegiertenversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Mitglieder an der Delegiertenversammlung anwesend sein.

Falls eine erste Delegiertenversammlung die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Unabhängig der Anzahl Mitglieder bedarf es an dieser Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Beschluss zur Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks muss zwingend durch geheime Abstimmung erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks, werden sein Vermögen und das Archiv zur Verwaltung dem Oberamt des Sensebezirks, für die Dauer von

10 Jahren übergeben, ausser wenn die Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks infolge einer Fusion mit einem anderen Verband erfolgt.

Falls sich in den 10 Jahren, die der Auflösung des Schiesssportverbands des Sensebezirks folgen, ein neuer Schiesssportverband im Sensebezirk bildet, der dieselben Ziele verfolgt wie der Schiesssportverband des Sensebezirks, müssen ihm das Vermögen und das Archiv übergeben werden. Beim Verfall der 10-jährigen Frist, wird das Gesamtvermögen, einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz im Sensebezirk übertragen.

Art. 41 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schiesssportverbands des Sensebezirks vom 01. März 2019 in Überstorf genehmigt.

Sie treten mit der Genehmigung unmittelbar in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen.

Für den Schiesssportverband des Sensebezirks

Die Präsidentin	Der Sekretär
Antje Burri-Escher	*Mario Bapst*
Antje Burri-Escher	Mario Bapst

Genehmigt durch den Freiburger Kantonalschützenverein

Der Präsident	Die Sekretärin
Fritz Herren	*Valérie Schenevey-Maillard*
Fritz Herren	Valérie Schenevey-Maillard

Die Originale der Statuten befinden sich beim Vorstand des Schiesssportverbandes des Sensebezirks und dem Freiburger Kantonalschützenverein.